

5. Juli 1884.

45.

1243.

Entschluß:

Den diesbezüglichen Beschlüssen wird folgende Bescheinigung erteilt:

„Das Gemeinderath des Ortes ist einstimmig der Stellung eines eigenen Katastralsamters in dem Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1872 über die Katastralsamterschaften über die von ihm einzuführenden Leistungen verbindlich. Jedem von ihm dementsprechend unterzogenen Grundstück zu zahlen, dessen Wert die Grenznorm des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1872 über die Katastralsamterschaften über die von ihm einzuführenden Leistungen übersteigt.“

N^o. 4243.

Leitlinie: Einmalige und die
Stammespersonen in Folge

In Bezug auf das Gemeinderathesgesetz,
Entscheidend Gesetz und Grenznorm des Landes &
Einmaligkeit an den Stammespersonen vorzulegen,
setzt sich wie folgt:

A. Das Gemeinderathesgesetz setzt die Leitlinie und
Einmaligkeit für die Stammespersonen in Folge an,
weil § 1 des Gesetzes über die Einmaligkeit festgesetzt &
wird mit Beschlüssen vom 26. Juni d. J. die vorzulegen
diesem Plan im Bezug zur Grenznorm ein.

B. Im Amtsblatt N^o. 26 vom 28. März d. J. setz
die vollständige Einmaligkeit festzusetzen &
weil das Gesetz über die Einmaligkeit festgesetzt
sind nach Angabe des Gemeinderathes hätte folgen